

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Förderung Ökologischer Produktionsverfahren im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2017/2018 (01.07.2017 bis 30.06.2018) nunmehr beantragt werden.

Der Antrag ist bis zum 15.05.2018 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Reichen Sie den Antrag auf Auszahlung vollständig ausgefüllt, mit der dazugehörenden Anlage, der Flächenaufstellung und mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018 bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Ich empfehle, den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 muss auch die Bescheinigung über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betrieb) nach VO (EG) Nr. 834/2007 in Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Diese Bescheinigung wird von der Öko-Kontrollstelle im Rahmen der Jahreskontrolle ausgefüllt.

Wichtiger Hinweis:

Laut geltender Richtlinie in der Fassung vom 13.11.2013 muss lt. Ziffer 10.2.3 die Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 834/2007 innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreskontrolle bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Unter Ziffer 14.4.3.5.3 der o.g. RL wird ausgeführt, dass die Zuwendung um 5 % gekürzt wird, wenn wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen die Prüfbescheinigung eingereicht wird.

Förderkennzeichen in der Flächenaufstellung ökologische Produktionsverfahren:

3101	Einführung Öko-Anbau im Ackerbau
3102	Einführung Öko-Anbau Dauerkulturen
3105	Einführung Öko-Anbau Dauergrünland
3106	Einführung Öko-Anbau unter Glas
3201	Beibehaltung Öko-Anbau im Ackerbau
3202	Beibehaltung Öko-Anbau Dauerkulturen
3205	Beibehaltung Öko-Anbau Dauergrünland
3206	Beibehaltung Öko-Anbau unter Glas

Bitte beachten Sie folgendes:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Zur Anlage Viehbestand:

Bitte beachten Sie, dass für das Dauergrünland des Betriebes keine Förderung des Ökologischen Landbaus gewährt wird, wenn der Viehbesatz unter 0,3 RGV / ha Dauergrünland im Jahresdurchschnitt liegt.

Geben Sie bitte in der Anlage Viehbestand an, wenn Sie kein Dauergrünland bewirtschaften, über keine Bewilligung für Dauergrünland verfügen, oder die Prämie für das Dauergrünland in 2017 nicht abrufen möchten, da Sie den Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland nicht einhalten.

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggf. zu korrigieren, bzw. wenn keine HIT-Nummer eingedruckt wurde, ist diese zu ergänzen. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den vier in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden. Sofern der Antrag vor dem 01.04.2017 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegeben Tiere zum 01.04.2017 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzugeben.

Bitte beachten!

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen aufgrund von Viehbesatzunterschreitungen ergeben sollten, die auf **unzutreffenden HIT-Daten** beruhen, beachten Sie bitte, dass Korrekturen in der HIT-Datenbank nur noch solange berücksichtigt werden können, solange Sie unsererseits noch nicht auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Ist eine diesbezügliche Information an Sie bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung, eines Ablehnungsbescheides oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehler im Auszahlungsantrag selbst wie z.B. unzutreffende eigene Tier- oder Flächenangaben können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden 25 tägigen Nachfrist korrigiert werden.

Mit den Antragsunterlagen aus ELAN erhalten Sie eine Flächenaufstellung in der alle bewilligten Flächen des Vorjahres eingedruckt sind. Diese Flächen sind zum Einen mit dem entsprechenden Förderkennzeichen versehen, zum Anderen ist die bewilligte Größe je Teilschlag (ggf. inklusive der Größe vorhandener Landschaftselemente) angegeben.

Die eingedruckten Daten in der Flächenaufstellung haben den Stand der Bewilligung 2016. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden.

Wichtiger Hinweis:

Zum 01.01.2015 wurde das Greening eingeführt. Es umfasst den Erhalt von Dauergrünlandflächen, eine verstärkte Anbaudiversifizierung sowie die Bereitstellung von „im Umweltinteresse genutzten Flächen = ökologische Vorrangflächen“ auf Ackerland.

Für Betriebe des ökologischen Landbaus gelten diese Greeningverpflichtungen nicht.

Da dennoch die Greeningprämie gewährt wird, muss bei Ackerflächen im Verpflichtungsjahr 2016/2017 die Prämie für ökologische Produktionsverfahren um 13 €/ha gesenkt werden.

Betroffen davon sind alle 5-jährigen Bewilligungen mit Grundanträgen aus den Jahren 2011 bis 2014 (mit Revisionsklausel ausgestattet).